

Wichtige Hinweise zum Artenschutz

Durch die intensive Nutzung in Siedlungsbereichen und deren unmittelbarer Umgebung ist es – neben anderen Gründen - in den letzten Jahrzehnten zu erheblichen Rückgängen bei wild lebenden Tier- und Pflanzenarten gekommen. Hierzu haben auch Bautätigkeiten beigetragen, durch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (zum Beispiel Nester und Höhlen von Vogelarten, Wochenstuben oder Zwischenquartiere von Fledermäusen, aber auch Sonn- und Eiablageplätze von Eidechsen) beschädigt oder gar zerstört wurden. Um diesen Rückgang zu stoppen wurden von der Europäischen Union Richtlinien erlassen, die in das deutsche Recht umgesetzt wurden und bei der Umsetzung von Vorhaben zum Erhalt der Artenvielfalt zu berücksichtigen sind. So regelt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 44 "Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten".

Nach Absatz (1) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Diese Vorschriften gelten unmittelbar und für jedermann.

Darüber hinaus regelt § 24 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz den "Nestschutz". Mit dem Begriff Nest sind aber auch alle anderen Bauten oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren umfasst. In Absatz 3 heißt es hierzu:



Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützten Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

Bei Umbau-, Sanierungs- oder Abrissarbeiten ist eine artenschutzrechtliche Begutachtung der Bauwerke erforderlich, wenn es Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gibt. Anhaltspunkte für das Vorkommen geschützter Arten können zum Beispiel ungenutzte Dachböden alter Gebäude und Gebäudeverblendungen (Sommerquartiere Fledermäuse), alte frostfreie Gewölbekeller und Bunker (Winterquartier Fledermäuse) und dauerhafte Nester (sichtbar oder vermutet) am oder im Gebäude (z. B. Haussperling, Hausrotschwanz, Schwalben, Mauersegler, Turm- oder Wanderfalken, Eulen) sein. Darüber hinaus können ganz allgemein auch Risse, Spalten, sonstige Maueröffnungen, Vorsprünge, offene Verbindungen in den Dachstuhl oder in Kellerräume, Kotspuren, Insektenreste wie Schmetterlingsflügel, Gewölle und Lehmreste auf das Vorkommen von geschützten Tierarten hinweisen.



Wir empfehlen, die erforderliche artenschutzrechtliche Begutachtung der Bauwerke bereits vor Beginn der Planungsphase durch einen Fachgutachter durchführen zu lassen. Hierdurch können die frühzeitige Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt und gegebenenfalls teure Umplanungen, Verzögerungen oder Baustellenstopps vermieden werden.

Sollte Ihr Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, prüfen Sie bitte in Begründung, Text und in den Hinweisen, ob und welche Regelungen der Bebauungsplan bereits für den Artenschutz getroffen hat. Gegebenenfalls sind Sie verpflichtet, auf Ihrem Baugrundstück Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten zu erhalten oder Ersatzlebensstätten (insbesondere Niststeine oder Nisthöhlen für Vögel oder Fledermäuse) fachgerecht einzubauen oder aufzuhängen.

Auch ohne eine Verpflichtung können Sie durch Umsetzung der angeführten Artenschutzmaßnahmen einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt leisten.

Bei der Planung von Anlagen mit "artenschutzrelevanten" Glasbestandteilen (z. B. Über-Eck-Verglasung, großflächige Scheiben, etc.) ist besonderer Wert auf die Vermeidung von Vogelschlag zu legen, um das nach § 44 BNatSchG verbotene Verletzen oder Töten von besonders geschützten Tieren (insbesondere Vögeln) zu verhindern.

Häufig werden eingebaute Lichtschächte für Kellerfenster zu tödlichen Fallen für heimische Amphibien. Um diese Gefahrenstelle zu vermeiden, sollten die üblichen Gitterroste zusätzlich mit einem feinen Drahtgewebe abgedeckt werden, die ein Durchfallen oder Einklettern der Tiere verhindern.

Diese Hinweise können das Artenschutzrecht nicht umfassend darstellen und sollen nur erste Anhaltspunkte geben. Lassen Sie sich im Zweifel beraten bei:

Herrn Leutner (Tel. 02 61/1 29 -15 26) oder Frau Stridde (Tel. 02 61/1 29 -15 25) von der unteren Naturschutzbehörde. Diese beiden Mitarbeiter werden Sie auch bei der Lösung Ihres artenschutz-rechtlichen Falls unterstützen.

Herausgeber:
Stadtverwaltung Koblenz, Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung / Umweltamt

(Stand: Dezember 2016)